

Entfall von Unterrichtsstunden

Quellen: § 10 Abs.2 SchUG und § 9 Abs.6 SchPflG

Für ganze Klassen:

Bei **pädagogischen, didaktischen oder anderen wichtigen Gründen** (z.B. bei Verhinderung einer Lehrperson) kann der Schulleiter/die Schulleiterin Änderungen des Stundenplans veranlassen. Dies kann z.B. Stundentausch, Blockung, Supplierung, Fachsupplierung oder auch Entfall von Unterrichtsstunden sein. Muss ein Entfall von Unterrichtsstunden angeordnet werden, so muss für die **Beaufsichtigung der Schüler/innen bis zum planmäßigen Unterrichtsende** gesorgt sein, wenn durch ein vorzeitiges Ende eine Gefährdung der Schüler/innen anzunehmen ist. In jedem Fall sind **Erziehungsberechtigte und Schüler/innen** rechtzeitig von der Änderung **nachweislich in Kenntnis zu setzen!**

Für einzelne Schüler/innen – nur auf begründeten Antrag der Eltern:

Die **Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht** für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand und für mehrere Tage bis zu einer Woche der Schulleiter erteilen. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist der Landesschulrat zuständig.

Wir stehen euch für Rückfragen und Hilfe gerne zur Verfügung.

Andreas Hammerer ~ Maria Taferner



Andreas Hammerer
Mobil: +43 664 1124341
Mail: andreas.hammerer@vorarlberg.at

Maria Taferner
Mobil: +43 664 3527099
Mail: maria.taferner@vorarlberg.at